



Deutsches Waffenrecht

TLVWA



FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Struktur Waffengesetz

Bund

WaffG

GewR, BlmschG
StGB....

SprengG, KWKG
BeschG.....

AWaffV
WaffKostV

WaffVwV

TLVWA

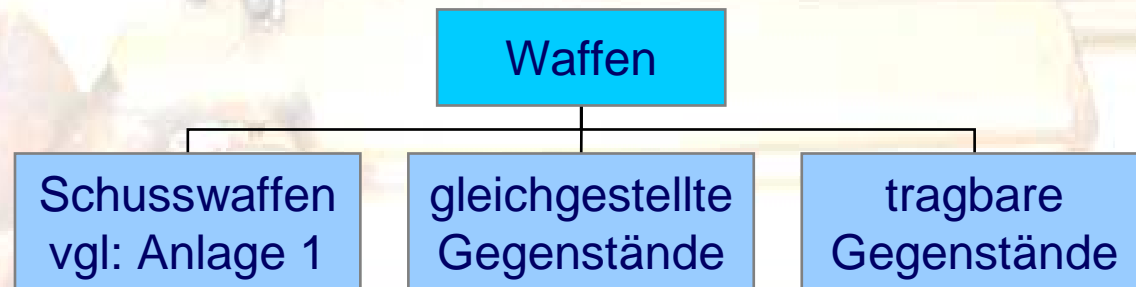
FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Das WaffG regelt den Umgang mit Waffen und Munition unter Berücksichtigung der Belange der *öffentlichen Sicherheit und Ordnung*.

§ 1 WaffG



Waffen

→ **Schusswaffen** sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen ein Geschoss durch einen Lauf getrieben wird.



Waffen

Tragbare Gegenstände

zur Beseitigung oder Herabsetzung der Angriffs- oder Abwehrfähigkeit des Menschen

- *Hieb- und Stoßwaffen*
(Springmesser, Fallmesser, Butterflymesser usw.)
- Elektroimpulsgeräte
- Reizstoffsprühgeräte

wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise zur Beseitigung oder Herabsetzung der Angriffs- oder Abwehrfähigkeit des Menschen

- Schleudern mit Armstütze
- ...“durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen...”
(z.B. Würgehölzer)



Waffen

Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände

- tragbare Gegenstände, die zum Abschuss von Munition bestimmt sind, bei denen feste Körper bestimmungsgemäß gezielt verschossen werden
- deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann

Voraussetzungen für eine Erlaubnis

- **Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 2 Abs. 1 WaffG)**
- **Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)**
- **persönliche Eignung (§ 6 WaffG)**
- **Sachkunde (§ 7 WaffG)**
- **Bedürfnis (§ 8 WaffG)**



Voraussetzungen für eine Erlaubnis

§ 5 WaffG „Zuverlässigkeit“

Absolute

Unzuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 WaffG)

- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder sonst. vorsätzlicher Straftaten mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr
- keine Gewähr für ordnungsgemäßen Umgang mit Waffe und nichtmissbräuchliche Verwendung

Regelunzuverlässigkeit

(§ 5 Abs.2 WaffG)

- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, einer fahrlässigen Straftat i. V. m. Umgang von Munition oder Sprengstoff, ...
- bei Mitgliedschaft in nach VereinsG verbotenen Vereinen oder verfassungswidrigen Parteien



Voraussetzungen für eine Erlaubnis

§ 6 WaffG „Persönliche Eignung“

Absoluter Ausschluss der körperl. Eignung (§ 6 Abs. 1 S.1 WaffG)

- Geschäftsunfähigkeit
- Abhängigkeit von Alkohol o. a. berauschenden Mitteln, psychische Krankheit oder Debität
- sonstige in der Person des Antragsstellers liegende Umstände (Sehchwäche, Behinderung am Bewegungsapparat)

Regelausschluss der körperlichen Eignung (§ 6 Abs. 1 S. 2 WaffG)

- beschränkte Geschäftsfähigkeit



Voraussetzungen für eine Erlaubnis

§ 7 WaffG „Sachkunde“

- Sachkunde durch bestandene Jägerprüfung nachgewiesen (vgl. § 15 Abs. 5 BJagdG)
- schriftlich
- mündlich-praktische Prüfung
- sowie Schießprüfung



TLVWA



FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Voraussetzungen für eine Erlaubnis

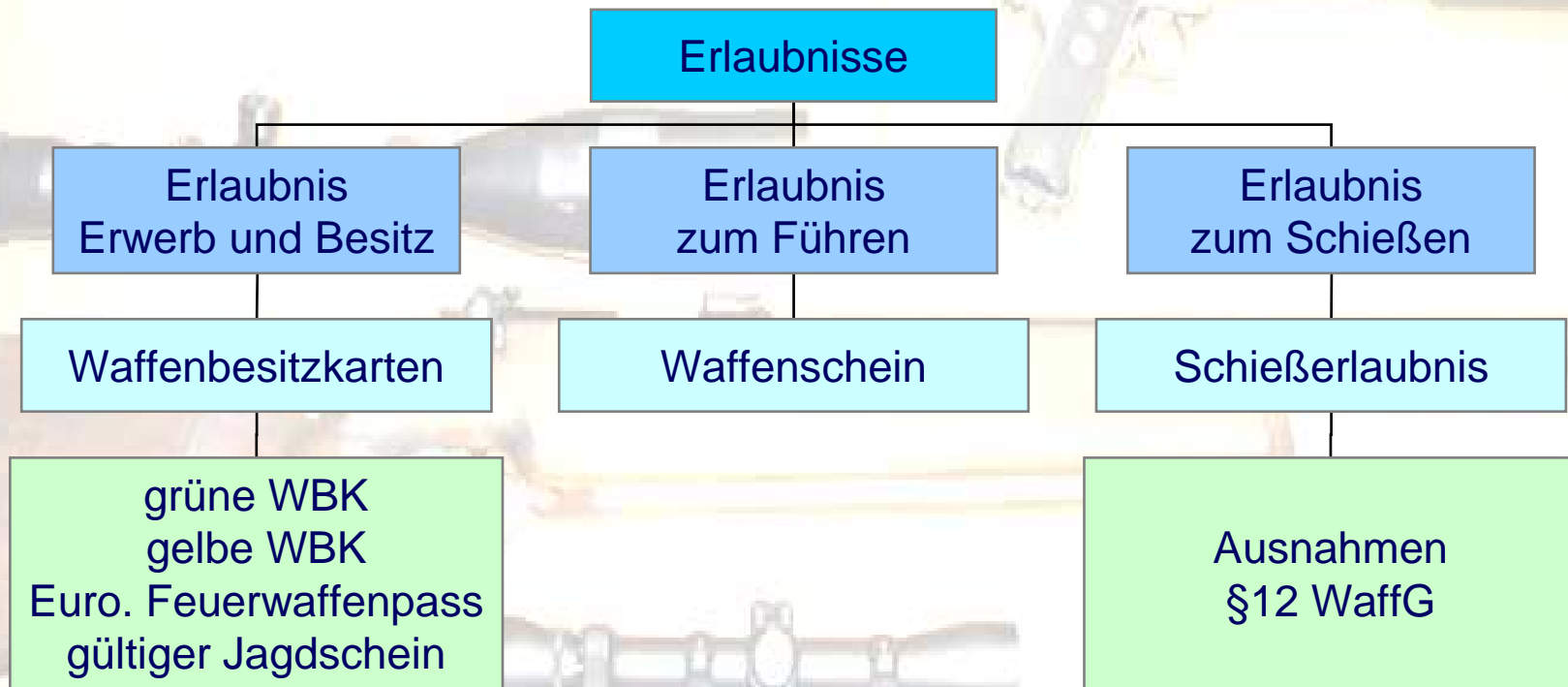
§ 8 WaffG „Bedürfnis“

- besonders anzuerkennendes wirtschaftliches oder persönliches Interesse
- insbesondere als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- und Munitionssammler, Sachverständiger, Bewachungsunternehmer,
- Schusswaffe muss *geeignet* und *erforderlich* sein,
- Bedürfnis muss glaubhaft dargelegt werden
(z. B. durch Betriebserlaubnis/Abnahmeprotokoll)



Erteilung von Erlaubnissen

§ 10 WaffG



TLVWA



FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Erteilung von Erlaubnissen

Schießerlaubnis

- kann zur Abwehr von *Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung* mit Auflagen versehen werden
- kann befristet erteilt werden (§ 9 Abs. 1 und 2 WaffG)
- Gebührenrahmen 25,56 bis 153,39 Euro
(bisher noch WaffKostV, Anlage, Abschnitt 1, Ziffer 7)



Erteilung von Erlaubnissen

Waffenrechtliche Erlaubnisse für das Schießen im Gehege

- **Waffenbesitzkarte**
(§ 10 Abs. 1 WaffG)
- **Munitionserwerbserlaubnis**
(§ 10 Abs. 3 WaffG)
- **Schießerlaubnis** (§ 10 Abs. 5 WaffG)
- **Genehmigungsvoraussetzungen**
(§ 4 WaffG)

TLVWA



FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Erteilung von Erlaubnissen

§ 10 Abs. 5 WaffG

„ Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt“

- **18. Lebensjahr vollendet (§ 2 Abs. 1 WaffG)**
- **Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)**
- **persönliche Eignung (§ 6 WaffG)**
(Achtung: unter 25 Jahre - Gutachten hinsichtlich der „geistigen Reife“ für den Umgang mit Schusswaffen erforderlich)
- **Sachkunde (§ 7 WaffG)**
- **Bedürfnis (§ 8 WaffG)**
- **Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 27 Abs. 1 WaffG**
(1 Million Euro für Personen- und Sachschäden, Unfall: 10.000 Euro im Todesfall bzw. 100.000 Euro bei Invalidität)
- **gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens 5 Jahren im Geltungsbereich des WaffG**

TLVWA



FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Erteilung von Erlaubnissen



§ 12 „Ausnahmen von der Erlaubnispflicht“

Ausnahmen von der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz

- als WBK-Inhaber von einem Berechtigten
- ausleiht (1 Monat)
- sicher verwahrt
- transportiert

Ausnahmen von der Erlaubnis zum Führen

- Wohn- und Geschäftsräumen
- befriedetes Besitztum
- nicht zugriffsbereit
- nicht schussbereit

Ausnahmen von der Erlaubnis zum Schießen

- Inhaber des Hausrechts
- befriedetes Besitztum
- bis 7,5 Joule
- Geschoss nicht das Grundstück verlässt
- Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann



Erlaubnisse für bestimmte Personengruppen

§ 14 WaffG „Sportschützen“

Vollendung des
21. Lebensjahres

beachte:
Sonderregelung
für Kleinkaliber

Nachweis des
Verbandes:

- mindestens 12 Monate
- regelmäßig
- zugelassene und erforderliche Waffe
- innerhalb von 6 Monaten nicht mehr als 2 Waffen

Grundbedürfnis:

- 3 halb-automatische Waffen
- 2 mehrs. Kurzwaffen

Unbefristete
Erwerbserl.

- EL-Langwaffen
- mehrs. Perkussionswaffen

TLVWA



FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Erlaubnisse für bestimmte Personengruppen

§ 16 WaffG „Brauchtumsschützen“

- Anerkennung für Besitz und Erwerb von Einzelladerwaffen und bis zu 3 Repetier-Langwaffen samt Munition bei Vorlage einer Bescheinigung der Brauchtumsschützenvereinigung
- Ausnahmebewilligung zum Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen
 - **Voraussetzungen:** Zuverlässigkeit, Eignung, Bedürfnis, Sorgfaltspflichten, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - Erlaubnis wird einem Verantwortlichem erteilt
- Erlaubnis zum Schießen mit Kartuschenmunition außerhalb von Schießstätten
 - Verantwortlicher Leiter *muss*: 18. LJ, Zuverlässigkeit, Eignung, Sachkunde, Bedürfnis, Sorghaltspflichten, keine Gefahr oder erhebliche Nachteile, Haftpflichtversicherungsschutz



Erlaubnisse für bestimmte Personengruppen

§ 17 WaffG „Waffen- und Munitionssammler“

- Glaubhaftmachung Schusswaffen/Munition zum Aufbau einer *kulturhist. Sammlung* zu benötigen
- Erlaubnis wird unbefristet erteilt und kann mit Auflagen verbunden werden; Auflistung des Schusswaffenbestandes in bestimmten Zeitabständen
- Erlaubnis auch für Erben wenn: im Sinne des Erblassers die Sammlung fortgeführt werden soll



Erlaubnisse für bestimmte Personengruppen

§ 18 WaffG „Waffen- und Munitionssachverständige“

- **Glaubhaftmachung, dass Schusswaffen/Munition für**
 - wissenschaftliche oder technische Zwecke
 - Erprobung, Begutachtung oder Untersuchung
 - ähnliche Zwecke**zu benötigen.**

- **Erlaubnis zum Erwerb für**
 - Schusswaffen/Munition jeder Art
 - unbefristet
 - Bestandsmitteilung
 - 3-Monatsfrist



Erlaubnisse für bestimmte Personengruppen

§ 19 WaffG „Gefährdete Personen“

Abs. 1

- **Bedürfnis zum Erwerb und Besitz wird anerkannt:**
 - wesentlich mehr als die Allgemeinheit an Leib oder Leben gefährdet zu sein
 - Schusswaffe ist geeignet und erforderlich die Gefährdung zu mindern

Abs. 2

- **Führen wenn:**
 - die Voraussetzungen des Abs. 1 auch außerhalb der Wohn-, Geschäftsräume-, befriedetes Besitztum erfüllt sind

↓
Waffenschein:
siehe § 10 Abs. 4
WaffRNeuRegG



Erlaubnisse für bestimmte Personengruppen

§ 20 WaffG „Erben“

- Erbe hat innerhalb einer Monatsfrist nach Annahme der Erbschaft die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bzw. Eintragung in Waffenbesitzkarte zu beantragen
- Erben: nur berechtigt besessene Waffen
 - Antragssteller: Zuverlässigkeit, persönliche Eignung
- Erben stehen gleich:
 - Vermächtnisnehmer oder durch Auflagen Begünstigte
 - Monatsfrist ab Erwerb



Erlaubnisse für bestimmte Personengruppen

§ 20 WaffG „Erben“

- **ABER: Erbenprivileg befristet**
 - Vererbung nur noch bei Nachweis von Sachkunde und Bedürfnis *oder*
 - Einbau eines Blockiersystems *oder*
 - Vererbung einer Sammlung, wenn der Erbe dieses weiterführt
- **am Rande bemerkt: Vererbung ohne Bedürfnis auch an Vermächtnisnehmer und an durch Auflage Begünstigte**

→ *Erbenprivileg heißt: Vererbung setzt nur Zuverlässigkeit und Mindestalter voraus, nicht aber Bedürfnis und Sachkunde*



Besondere Erlaubnistatbestände

§ 21 „Gewerbsmäßige Waffenherstellung/ Waffenhandel“

Abs. 1

- Handel und Herstellung von Waffen und Munition
- gewerbsmäßig, selbstständig, im Rahmen einer wirtschaftliche Unternehmung

Abs. 2

- Erlaubnis schließt ein:
 - vorläufiges oder endgültiges Überlassen an andere Waffenhändler/hersteller
 - Büchsenmacher:
 - Waffenerstellungserlaubnis auch Waffenhandel



Besondere Erlaubnistatbestände

§ 21 „Gewerbsmäßige Waffenherstellung/ Waffenhandel“

Abs. 3

- **Versagungsgründe („Ist“ wenn)**
 - **Nr. 1: Antragssteller oder Betriebsleiter einer unselbstständigen Zweigstelle nicht zuverlässig (§ 5) fehlende Eignung (§ 6)**
 - **Nr. 2: keine Vorauss. zum Eintrag in Handwerksrolle**
 - **Nr. 3: Fachkunde**

Abs. 4

- **Versagungsgründe „kann“**
 - **Kein Deutscher (Art. 116 GG), weder gewöhnlicher Aufenthalt noch gewerbliche Niederlassung im Bundesgebiet**

TLVWA



FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Besondere Erlaubnistatbestände

§ 21 „Gewerbsmäßige Waffenherstellung/ Waffenhandel“

Abs. 5

- Erlaubnis erlischt, wenn
 - Betrieb nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen hat
 - oder 1 Jahr lang nicht ausgeübt hat
 - Ausnahmen zulässig „aus besonderen Gründen“

Abs. 6

- Anzeigepflicht der Aufnahme/Einstellung des Betriebes innerhalb von 2 Wochen
- Personalveränderungen: Einstellung/Entlassung Betriebsleiter oder Geschäftsführer unverzüglich

Abs. 7

- zuständige Behörde unterrichtet: BKA, LKA, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
 - Wenn: Rücknahme/Widerruf, Erlöschen
 - zuständige Behörde: § 49 Abs. 1 Nr. 2 WaffG: gewerbliche Hauptniederlassung



Besondere Erlaubnistatbestände

§ 22 WaffG „Fachkunde“

- **Fachkunde braucht nicht nachgewiesen werden wenn:**
- **Voraussetzungen zum Eintrag eines Büchsenmacherbetriebs in Handwerksrolle**
 - **mindestens 3 Jahre als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition**
 - **sofern: Tätigkeit war geeignet, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln**



TLVWA



FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Besondere Erlaubnistatbestände

§ 26 WaffG „Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung“

- Erlaubnisschein zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen mit
- dazu Besitz und Erwerb dafür benötigter Teile von Schusswaffen
- Befristung auf 3 Jahre
- Beschränkung auf bestimmte Zahl und Art von Schusswaffen

TLVWA



FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Besondere Erlaubnistatbestände

§ 27 WaffG „Schießstätten“

§ 27

„Schießstätten“

ortsveränderliche

ortsfeste

Zweck:

Schießsport, Schießübungen,
Erprobungen, Belustigungen

Erlaubnis:

- Zuverlässigkeit
- persönliche Eignung
- Haftpflichtversicherung

(1 Millionen Personen und Sachschäden)

TLVWA



FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Besondere Erlaubnistatbestände

§ 27 WaffG „Schießstätten“ (§ 27 Abs. 3 WaffG „Schießen“)

- 12 – 13 Jahre: Druckluft, Federdruck, kalte Gase
- 14 – 15 Jahre: sonstige Waffen
- 16 Jahre: sonstigen Waffen

- Voraussetzung:
 - Verantwortliche zur Kinder und Jugendarbeit
 - Geeignet (Verantwortliche bei 16- Jährigen keine bes. Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit)
 - Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten

- Ausnahmen:
 - zur Förderung des Leistungssportes
 - Jägersausbildung (14 Jahre)



Verbringen und Mitnahme von Waffen und Munition

§§ 29-33 WaffG

- **Mitnahme/Verbringen von Waffen und Munition in anderen Staaten**
- **EU:**
 - **Feuerwaffenpass/Einladung**
 - **vorherige Einwilligung, wenn mehr Waffen mitgeführt werden sollen**
- **Drittstaaten:**
 - **Generell vorherige Einwilligung**

Obhuts-, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten

§ 34 WaffG „Überlassen von Waffen und Munition“

- nur an Berechtigte (Ausleihe/sichere Unterbringung)
- nur für längstens 4 Wochen
- gewerbsmäßige Beförderung
- Vorkehrungen gegen Abhandenkommen zu treffen

- **Waffenhändler hat beim Verkauf in die WBK dauerhaft einzutragen:**
Herstellerzeichen
 - Herstellernummer
 - Tag des Überlassens
 - Betriebsname

→ *Erwerbsanzeige innerhalb von 14 Tagen*

TLVWA



FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Obhuts-, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten

§ 35 Abs. 1 WaffG „Werbung“

- Verkauf von Waffen per Zeitungsinserat
 - erlaubnispflichtigen Waffe
„ Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbsberechtigung“
 - erlaubnisfreie Waffen
„ nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr“
 - verbotene Waffen
„ Abgabe nur an Inhaber einer Ausnahmegenehmigung“
- sowie: Name, Anschrift



Obhuts-, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten

§ 35 Abs. 2 WaffG „Hinweispflicht“

- **Überlassen im Einzelhandel**
 - **Waffenhändler hat Erwerber auf die Erfordernis eines Waffenscheins/Schießerlaubnis hinzuweisen**
- **bei Schreckschuss-, Reiz- und Signalwaffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG) auf die Strafbarkeit des Führens (§ 53 Abs. 1 Nr. 18 WaffG) hinzuweisen und zu protokollieren**



Obhuts-, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten

§ 36 WaffG „Aufbewahren von Waffen und Munition“

- **Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Waffen und Munition abhanden kommen oder Dritte unbefugt an sich nehmen können !**
- **Schusswaffen und Munition nur getrennt voneinander aufbewahren!**
- **Verpflichtung, die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition der Behörde auf Verlangen nachzuweisen**
- **Bestehen Zweifel an der Aufbewahrung: Zutrittsberechtigung der Behörde**

(Beachte: Behörde kann Ergänzungen anordnen)



TLVWA



FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Obhuts-, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten

§ 37 WaffG „Anzeigepflichten“

- **Anzeigepflicht bei Inbesitznahme:**
 - beim Tode eines Waffenbesitzers, als Finder o. ä.
 - als Insolvenz- oder Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher o. ä.
- **Sicherstellung oder Anordnung auf Unbrauchbarmachung bzw. Überlassung durch Behörde möglich (mit entspr. Nachweis)**
- **nach Fristverstreichung Einziehung ebenfalls möglich**
- **Anzeigepflicht bei Abhandenkommen von Waffen oder Erlaubnisurkunde**
- **Anzeigepflicht bei Unbrauchbarmachung oder Zerstörung best. Waffen innerhalb von 2 Wochen**



Obhuts-, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten

§ 38 WaffG „Ausweispflichten“

Ausweisung mit Personalausweis oder Pass

Nr. 1 a
Erlaubnis zum Erwerb
→ **Waffenbesitzkarte**

Erlaubnis zum Führen
→ **Waffenschein**

Nr. 1 b
Verbringen oder
Mitnahme aus Drittstaat
→ **Erlaubnisschein**

Nr. 1 c
Verbringen oder
Mitnahme aus MS-Staat
→ **Erlaubnisschein des
Ms-Staates**

Nr. 2
zur befugten
Jagdausübung
→ **Jagdschein**

Nr. 1 f
bei Schießen
→ **Schießerlaubnis**

Nr. 1 e
vorübergehende
Berechtigung zum
Erwerb oder zum Führen
→ **Beleg mit Name des
Überlassers, des
Besitzberechtigten**

TLVWA

FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Obhuts-, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten

§ 39 WaffG „Auskunfts- und Vorzeigepflicht“

- Behörde gegenüber auf Verlangen *Auskunftspflicht*
- *Betretungsrecht* der mit der Überwachung beauftragter Personen von
 - Betriebsgrundstücken, Geschäftsräumen o. ä. auskunftspflichtiger Personen, die Waffenherstellung, Waffenhandel, Schießstätten oder Bewachungsunternehmen betreiben
 - zur Abwehr dringender Gefahren auch außerhalb von Betriebs- und Arbeitszeiten gegen Willen möglich
- Anordnung zur Prüfung von Waffen/Munition aus begründetem Anlass



Verbote



§ 41 WaffG „Waffenverbote für den Einzelfall“

- **Besitz und Erwerb von Waffen/Munition kann jemandem untersagt werden**
 - zur Verhütung von Gefahren
 - zur Kontrolle des Umgangs
 - Alkoholabhängigkeit, psychische Krankheit bzw. Debität, keine Zuverlässigkeit oder keine persönliche Eignung des Besitzers/Erwerbwilligen

- **Unterrichtung der örtlichen Polizeidienststelle über erlassenes Waffenbesitzverbot**



Verbote



§ 42 WaffG „Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen“

- Bei der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ist das Führen von Waffen verboten !
- Ausnahmen durch Behörde möglich, wenn:
 - Zuverlässigkeit
 - persönliche Eignung
 - Waffe unverzichtbar
 - keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Ausnahmebescheid und Ausweis mit sich führen !

TLVWA



FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



§ 42 a WaffG

Es ist verboten

- Anscheinswaffen,
- Hieb- und Stoßwaffen,
- Einhandmesser (Messer mit einhändig feststellbarer Klinge),
- Messer mit Klingenlänge über 12 cm

zu führen.

Ausnahmen: berechtigtes Interesse

Beachte: gilt nicht für Anscheinswaffen

TLVWA



FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt

